



Posteingangsnummer BGST
von KVS auszufüllen!

Antrag
auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen
gemäß Anlage 2a zum Vertrag nach § 140a SGB V über den FETONEONATPFAD im Rahmen des Innovations-
fonds gemäß § 92a Abs. 1 SGB V

Antragsteller/-in:
(Vertragsarzt, BAG, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)

Leistungserbringer:
(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

Ärztliche Tätigkeit

als Facharzt für:

- Niederlassung in einer Einzelpraxis
- Niederlassung in einer Berufsausübungs-
gemeinschaft
- in einem MVZ (niedergelassen oder angestellt)
- im Rahmen einer Sicherstellungsassistenz
- Anstellung in einer Einzelpraxis
- Anstellung in einer Berufsausübungs-
gemeinschaft
- im Rahmen einer Ermächtigung
- im Rahmen einer Vertretung

Antrag bezieht sich auf

Praxis/Betriebsstätte (BSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

BSNR:

Nebenbetriebsstätte (NBSNR)

Anschrift:

Telefon/Fax:

E-Mail:

NBSNR:

Bitte beachten: Zur Teilnahme an o. g. Vertrag berechtigt sind ausschließlich niedergelassene Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Praxissitz im Postleitzahlbereich Sachsen 01ff. bis 02ff.

1 Beantragte Leistung

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen gemäß des Vertrages nach § 140a SGB V „FETONEONATPFAD“.

2 Fachliche Voraussetzungen

Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“

ODER

Führen der Facharztbezeichnung „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

UND

Nachweis der Zertifizierung „Certificate of competence preeclampsia screening“ der Fetal Medicine Foundation London

UND

Die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von **Ultraschalldiagnostik** gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) wurde durch die KV Sachsen erteilt.

oder

Der Antrag zur Genehmigung der Durchführung und Abrechnung von **Ultraschalldiagnostik** gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung) liegt bei.

Hinweis: Die Genehmigung durch zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen zur Ultraschalldiagnostik sollte sich auf die **Anwendungsbereiche 22.1** (Farbduplex - Weiterführende sonographische Diagnostik des fetalen kardiovaskulären Systems gemäß Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien) und **22.2** (Farbduplex - Weiterführende sonographische Diagnostik des fetomaternalen Gefäßsystems bei Verdacht auf Gefährdung oder Schädigung des Feten durch die in Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien aufgeführten Indikationen) beziehen.

6 Erklärung des/der Antragstellers(in)

Hiermit wird die Teilnahme an o. g. Vertrag und Verpflichtung zur Einhaltung der darin sowie insbesondere der in den Anlagen 1 und 3 getroffenen Regelungen erklärt. Der Antragsteller willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Durchführung der Teilnahme am Vertrag sowie in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten (Titel, Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer und ggf. Faxnummer) auf der Internetseite der KV Sachsen sowie des Universitätsklinikums Dresden ein. Weiterhin ist dem Antragsteller bekannt, dass er verpflichtet ist, eine Kopie der TE/EWE des Versicherten nach dessen Einschreibung in der Arztpraxis für eine Dauer von 6 Jahren, ab Ende des Jahres, in dem die Teilnahme des Versicherten endet, aufzubewahren und eine Kopie der TE/EWE inklusive Patienteninformation dem Versicherten auszuhändigen.

Er beauftragt die KV Sachsen, die Abforderung von Fördergeldern für die im Rahmen dieses Vertrages geltend gemachten und ggf. sachlich-rechnerisch richtiggestellten Leistungen gegenüber dem Konsortialführer zu übernehmen und willigt dafür in die Weiterleitung seiner Abrechnungsdaten an den Konsortialführer ein.

Die Abrechnung gegenüber der KV Sachsen erfolgt über den Abrechnungsdatensatz, mit dem auch die reguläre Abrechnung an die KV Sachsen übertragen wird, zu Lasten der Krankenkasse des Versicherten und zu den von der KV Sachsen für die vertragsärztlichen Versorgung bestimmten Terminen. Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung bereits eingereichter Abrechnungsfälle ist dann zulässig, wenn der Fall infolge einer inhaltlichen Prüfung und Beanstandung seitens des Konsortialführers nicht vergütet wurde und erneut angefordert werden muss. Nachtragsfälle für ein Quartal sind spätestens an dem von der KV Sachsen mit Wirkung für die vertragsärztliche Versorgung für das Folgequartal bestimmten Termin einzureichen. Andernfalls ist die Abrechnung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsordnung der KV Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß.

Antrag
auf Genehmigung von Leistungen im Rahmen von „FETONEONATPFAD“

Weiterhin gelten die KV-internen Regelungen für die vertragsärztliche Versorgung hinsichtlich der Fristen für die Abgabe der Abrechnung sowie die Auszahlung der Honorare.

Seitens des Konsortialführers werden die zum Ausgleich der Abforderung für die Vergütung gemäß der Anlage 3 notwendigen finanziellen Mittel aus dem Fördervolumen des Innovationsfonds an die KV Sachsen weitergeleitet.

Die KV Sachsen leitet die durch den Konsortialführer ausgezahlten Fördergelder, in der von dieser festgesetzten Höhe, nach den in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Bestimmungen, an die der KV Sachsen für die Honorierung vertragsärztlicher Leistungen bekannte Kontoverbindung weiter. Der Antragsteller wird informiert, für welche Leistungen und Beträge Fördergelder ausgezahlt werden. Eventuelle Differenzen zur eingereichten Abrechnung werden dabei unter Angabe einer Begründung ausgewiesen, soweit von dem Konsortialführer mitgeteilt. Schuldner des Vergütungsanspruches ist der Konsortialführer.

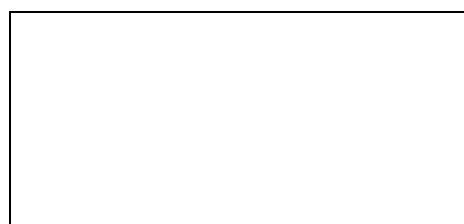
Der Antragsteller hat der KV Sachsen Überzahlungen, auf die er keinen Anspruch nach diesem Vertrag und den Anlagen hat, zu erstatten. Sofern daher die KV Sachsen Zahlungen geleistet hat, auf die der Arzt keinen Anspruch hat, ist die KV Sachsen berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Abrechnungen dieses Vertrages abzuziehen.

Sollten Fördermittel im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung des Fördermittelgebers von der KV Sachsen zurückgefordert werden, ist diese berechtigt, diese Rückforderung gegenüber dem Antragsteller geltend zu machen.

Im Falle einer nachträglich festgestellten Umsatzsteuerpflicht verstehen sich die Vergütungen als Bruttobeträge, aus denen die anfallende Umsatzsteuer zu tragen ist.

Einwendungen gegen die von dem Konsortialführer anerkannte Vergütung sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergütungsnachweises gegenüber der jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen schriftlich zu erheben. Die KV Sachsen wird die beanstandeten Leistungspositionen erneut und einmalig bei dem Konsortialführer geltend machen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens ist. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.



Stempel Antragsteller(in)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)
(siehe Seite 1 oben)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungserbringer
(sofern abweichend vom Antragsteller)